

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit 26 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 15 Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung eines Gebäudes als Müllstandplatz, 6 Stellplätzen und ein Fahrradabstellplatz“

Waltherstraße; Gemarkung Friedrichstadt; Flurstücke 121, 122/1, 438/ b, 438/ c, 46/ a

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 04. Juni 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/00456/24 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes mit 26 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 15 Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung eines Gebäudes als Müllstandplatz, 6 Stellplätzen und ein Fahrradabstellplatz“ auf dem Grundstück:

Waltherstraße;

Gemarkung Friedrichstadt, Flurstücke 121, 122/1, 438/ b, 438/ c und 46/ a wird erteilt.

(2) Die Baugenehmigung wird ohne Nebenbestimmungen erteilt.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5029, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 67, empfohlen.

Dresden, 20 Juni 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



"Errichtung eines Wohngebäudes mit 26 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 15 Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung eines Gebäudes als Müllstandplatz, 6 Stellplätzen und ein Fahrradabstellplatz"
Grenzen des Baugrundstücks

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden; Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters, GeoSN, d-de/by-2.0
Ausgabe vom: 20 Juni 2024



Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de www.dresden.de/social-media	www.dresden.de/amtsblatt